XIX. GP.-NR
Nr. 160 /A
Pläs. 02. Feb. 1995

Antrag

der Abgeordneten Hans Helmut Moser und Partner/ innen betreffend das Wehrgesetz 1990, BGBl 305/ 90

Der Nationalrat möge beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990, BGBl 305/ 90, zuletzt geändert durch BGBl 690/ 92, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Wehrgesetz 1990, BGBl 305/ 90, zuletzt geändert durch BGBl 690/ 92, wird wie folgt geändert:

!. Der § 5, Absatz 5 lautet:

"§ 5, Absatz 5: Dem Landesverteidigungsrat obliegt es, Empfehlungen für Maßnahmen in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung zu erteilen. Diese Empfehlung ist in jedem Fall von der Bundesregierung bei Auftragsvergaben des österreichischen Bundesheeres , die die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte maßgeblich betreffen bzw. eine Größenordnung von 200 Millionen übertreffen, verpflichtend einzuholen."

BEGRÜNDUNG

Im Zuge von Beschaffungsvorhaben für das österreichische Bundesheer (ÖBH) kam es zum wiederholten Mal zu gravierenden Ungereimtheiten, die immer wieder Anlaß zu Diskussionen in der Öffentlichkeit und zu Spekulationen über Parteienfinanzierung geführt haben. Dies läßt die Vermutung zu, daß Beschaffungsvorgänge des ÖBH nicht nach militärischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern aus partei-taktischen oder firmenpolitischen Interessen erfolgen. Davon sind besonders Beschaffungen ab einer gewissen Größenordnung betroffen..

Auch wird der Landesverteidigungsrat als Beratungsgremium der Bundesregierung in Fragen der umfassenden Landesverteidigung, in welchem Experten und Vertreter des Parlaments eingebunden sind, nicht bzw. nicht im nötigen Umfang und oft zu verspätetem Zeitpunkt über diese Beschaffungsvorgänge informiert. Gerade dieses Gremium bietet aber die beste Möglichkeit, auf sachlicher Ebene und breiter politischer Basis Empfehlungen an die Bundesregierung zu erarbeiten.

Da die entsprechenden Bestimmungen des Wehrgesetzes (§ 5 Abs. 4 und 5) keine ausreichende Grundlage und Bestimmung im Interesse der Betroffenen darstellen, fordern die unterzeichneten Abgeordneten daher, daß bei Auftragsvergaben des Bundesheeres in einer Größenordnung von 200 Millionen Schilling bzw. bei Maßnahmen, die die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte maßgeblich betreffen, die Bundesregierung verpflichtend eine Empfehlung des Landesverteidigungsrates, einzuholen hat.

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Landesverteidigung beantragt.